

Liechtensteinischer Verband für Handel und Gewerbe

Schaan, am 3. Oktober 1935.

An die hohe

fürstliche Regierung Vaduz.

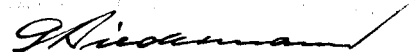
Betr. Die Stellung der Juden im neuen Reichsbürgergesetz.

Im Nachtrage zum Schreiben der hohen Regierung vom 17. September möchte der gefertigte Verband darauf hinweisen, dass Art. 2 des neuen Reichsbürgergesetzes vom 16. Sept. 1935 Abs. 1 lautet: "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artsverwandten Blutes, der durch sein Verhalten weiss, dass er gewillt und geneigt ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen."

Das Reichsbürgergesetz im Art. 1 Abs. 1 unterscheidet zwar auch ein Staatsangehörigkeitsrecht, aber faktisch sind Juden von der Reichsbürgerschaft durch Art. 2 Abs. 1 ausgeschlossen. Dieses Gesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", werden ohne Zweifel viele deutsche Juden veranlassen, ihre ehemalige Niederlassung in Deutschland aufzugeben und ein anderes deutschsprachiges Domizil mit Erwerbsmöglichkeit aufzusuchen.

Es ist daher die vom Verbands ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich einer Judeninvasion in Liechtenstein und einer damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Bedrohung der liechtensteinischen Bevölkerung durchaus angebracht und die hohe fürstliche Regierung möge alles daran setzen, diese Gefahr vom Lande ferne zu halten.

Hochachtend



Akt. No. 391/1

Ordnungs No. 2

Schann, am 3. Oktober 1935

An die hohe

Fürstliche Regierung

Betr. Die Stellung der Juden im neuen Reichsbürgergesetz.

Im Nachtrage zum Schreiben der hohen Regierung

vom 17. September möchte der gefertigte Verband darauf hinweisen,

dass Art. 2 des neuen Reichsbürgergesetzes vom 16. Sept.

festsetzt: "Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige

deutschen oder erwerbenden Birtes, der durch sein Verhalten

weist, dass er gewillt und geneigt ist, in Treue dem deutschen

Volk und Reich zu dienen."

Das Reichsbürgergesetz im Art. 1 Abs. 1 unterscheidet zwar auch

ein Staatsangehörigkeitsrecht, aber faktisch sind Juden von der

Reichsbürgererschaft durch Art. 2 Abs. 1 ausgeschlossen. Dieses Ge-

setz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Birtes und der

deutschen Ehre", werden ohne Zweifel viele deutsche Juden ver-

anlassen, ihre ehemalige Niederlassung in Deutschland aufzugeben

und ein anderes deutschsprachiges Domizil mit Erwerbsmöglichkeit

anzusuchen.

Es ist daher die vom Verbands ausgesprochene Be-

fürchtung hinsichtlich einer Judeninvasion in Liechtenstein und

einer damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Bedrohung der

Liechtensteinischen Bevölkerung durchaus angebracht und die hohe

Fürstliche Regierung möge alles daran setzen, diese Gefahr vom

Landes ferne zu halten.

Hochachtungsvoll

Liechtensteinischer

Verband für Handel & Gewerbe

[Signature]

ad acta

7.8.35

[Signature]